



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. August 1995

Nummer 61

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
71342	14. 7. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Die flächenbezogenen Nutzungsarten und ihre Begriffsbestimmungen im Liegenschaftskataster – Nutzungsartenerlaß 1995 – (NutzErl. 95)	1176

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
11. 7. 1995	Bek. – Österreichisches Honorarkonsulat, Köln	1197
13. 7. 1995	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Südafrika, Düsseldorf	1197
13. 7. 1995	Bek. – Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps	1197
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 56 v. 25. 7. 1995	1198

I.

71342

**Die flächenbezogenen Nutzungsarten
und ihre Begriffsbestimmungen
im Liegenschaftskataster
– Nutzungsartenerlaß 1995 – (NutzErl. 95)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 14. 7. 1995 –
III C 2 – 8220

1 Allgemeines

1.1 Dieser Erlaß legt für die flächenbezogenen Nutzungsarten die Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen fest, gibt Regeln für ihre Bestimmung und ergänzt die Regelungen der Nummer 4.9 des RdErl. v. 17. 10. 1990 (n. v.) – III C 2/7330 „Einrichtung des Liegenschaftskatasters in NRW/EinrErl. I“ (SMBL NW. 71342), um detaillierte Vorschriften für den Nachweis der flächenbezogenen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster.

1.2 Das „Verzeichnis der flächenbezogenen Nutzungsarten“ im Anhang entspricht im wesentlichen dem mit RdErl. v. 19. 10. 1990 „Bezeichnung der flächenbezogenen Nutzungen und Klassifizierungen im Liegenschaftskataster/Nutzungsartenerlaß“ (SMBL NW. 71342) eingeführten „Nutzungsartenverzeichnis“. Es entfällt die bisher zulässige Möglichkeit einer vorübergehenden Zuordnung zu einer Gruppe der Tatsächlichen Nutzung (vgl. Nummer 3 Abs. 3 letzter Satz, Nutzungsartenerlaß v. 19. 10. 1990).

Die Einführung sog. „Öffentlich-rechtlicher Festlegungen“ (Kennungen 36–38), die die Klassifizierungen von Festlegungen nach Bundes- und Landesrecht ergänzen sollen und an die Stelle von entsprechenden „Hinweisen zum Flurstück“ oder „Bemerkungen zu Verfahren“ treten können, wird in einem späteren Erlaß geregelt. Darüber hinaus ist es noch nicht möglich, sich überlagernde Tatsächliche Nutzungen (zukünftig: Kennung 24) im Liegenschaftskataster nachzuweisen, da die hierfür notwendige Software bundesweit noch nicht zur Verfügung steht.

2 Verzeichnis der flächenbezogenen Nutzungsarten

2.1 Die im Liegenschaftskataster nachzuweisenden flächenbezogenen Nutzungsarten sind mit den in dem Verzeichnis im Anhang genannten Bezeichnungen und den dort festgelegten Schlüsseln (Nummer 2.3) sowie Abkürzungen (Nummer 2.4) zu benennen. Die jeweilige Begriffsbestimmung des Verzeichnisses ist maßgebend.

2.2 Das Verzeichnis ist zweiteilig aufgebaut, Teil 1 enthält das Verzeichnis der Tatsächlichen Nutzungen, Teil 2 das Verzeichnis der Klassifizierungen (s. Nummer 4.9 Abs. 3 EinrErl. I).

2.3 Die Bezeichnungen der Tatsächlichen Nutzungen und der Klassifizierungen sind dreistellig verschlüsselt. Jedem Schlüssel ist eine zweistellige Kennung vorangestellt, und zwar für die Bezeichnungen

der Tatsächlichen Nutzung	die Kennung 21,
der Klassifizierung	
– des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens	die Kennung 32,
– der Straßenflächen	die Kennung 33,
– der Gewässerflächen	die Kennung 34,
– der Waldflächen	die Kennung 35.

2.4 Das Verzeichnis enthält Abkürzungen für Bezeichnungen der flächenbezogenen Nutzungsarten. Sie sind für das Eintragen in Katasterkarten, Vermessungsrisse und sonstige vermessungstechnische Unterlagen bestimmt. Soweit Bezeichnungen von Untergliederungen der Tatsächlichen Nutzungen (Nummer 3.4) verwendet werden, sind sie in Vermessungsrisse – ggf. sinnvoll gekürzt – den Abkürzungen der Tatsächlichen Nutzungen beizufügen; zusätzlich sollen die Schlüssel eingeklammert vermerkt werden.

3 Tatsächliche Nutzungen

3.1 (1) Die Tatsächliche Nutzung ist die zum Zeitpunkt der örtlichen Feststellung vorgefundene oder die durch die Art der Bodenbedeckung, der Ausgestaltung oder der baulichen Anlagen üblicherweise zu erwartende Nutzung einer Fläche, die entsprechend den Begriffsbestimmungen einer Bezeichnung des Verzeichnisses der Tatsächlichen Nutzungen (im Anhang) zugeordnet ist.

(2) Zu einer Tatsächlichen Nutzung gehören im allgemeinen verschiedene Merkmale, die für diese Nutzung typisch sind. Insoweit ist die Tatsächliche Nutzung eine generalisierte Angabe.

(3) Einzelne Merkmale oder Bestandteile können auch in verschiedenen Tatsächlichen Nutzungen auftreten, z. B. kann eine Rasenfläche Bestandteil einer Sportfläche, einer Gebäude- und Freifläche oder einer Grünanlage sein.

(4) In den Begriffsbestimmungen des anliegenden Verzeichnisses sind die einer Tatsächlichen Nutzung jeweils zuzurechnenden Merkmale oder Bestandteile angegeben, soweit es für eine eindeutige Abgrenzung erforderlich ist.

(5) Für die Festlegung der Tatsächlichen Nutzung nach Absatz 1 gilt das Dominanzprinzip. Das bedeutet, daß die den Gesamtcharakter der Fläche bestimmende Nutzung festgestellt wird und einzelne Nutzungen von untergeordneter Bedeutung einbezogen werden. Die Fläche kann sich über mehrere örtlich und wirtschaftlich zusammenhängende Flurstücke erstrecken.

(6) Bei der Feststellung der Tatsächlichen Nutzung bleiben kurzzeitige anderweitige Nutzungen unberücksichtigt.

3.2 (1) Die Tatsächliche Nutzung ist nach Nummer 3.1 festzustellen und auf das Flurstück bezogen zu erfassen. Werden auf einem Flurstück zwei oder mehr Tatsächliche Nutzungen festgestellt, sind Flurstücksabschnitte zu bilden; die Bildung von Kleinstabschnitten ist grundsätzlich zu vermeiden (s. auch Absatz 2).

(2) Für die Bildung von Flurstücksabschnitten der Tatsächlichen Nutzungen gelten im Bereich von Betriebs-, Erholungs-, Verkehrs-, Landwirtschafts-, Wald- und Wasserflächen sowie Flächen anderer Nutzungen in der Regel folgende Mindestgrößen:

- etwa 300 m² für geringerwertige Nutzungen und
- etwa 100 m² für höherwertige Nutzungen.

Maßgebend für die Beurteilung der Geringerwertigkeit bzw. Höherwertigkeit der Nutzung ist der wirtschaftliche oder landschaftliche Zusammenhang und ggf. die ökologische Bedeutung der Flächen.

Kleinere Flächen sind dem angrenzenden Flurstücksabschnitt zuzuschlagen, Absatz 3 ist jedoch zu beachten.

(3) Die Mindestgrößen nach Absatz 2 bleiben unbeachtet, wenn die Fläche einer Tatsächlichen Nutzung auf Teilen verschiedener Flurstücke liegt und in ihrer Ausdehnung für den Informationswert des Liegenschaftskatasters Bedeutung hat und deswegen nachgewiesen werden soll. Für die Feststellung der Mindestgröße ist in dem Fall von der Summe der Flurstücksabschnittsflächen auszugehen.

(4) Flächen mit Gebäuden werden der Gruppe der Tatsächlichen Nutzungen „Gebäude- und Freifläche“ zugeordnet. Sie dürfen ausnahmsweise in eine andere Gruppe der Tatsächlichen Nutzungen aufgenommen werden, wenn die Gebäude für den Gesamtcharakter der Fläche von untergeordneter Bedeutung sind, z. B. wird ein Sportplatz mit darauf befindlichen Umkleidekabinen im allgemeinen insgesamt als unbebaute Fläche einzustufen sein.

3.3 Das Verzeichnis der Tatsächlichen Nutzungen ist hierarchisch aufgebaut und in acht Gruppen untergliedert. In dem dreistelligen Schlüssel werden gekennzeichnet

Anlage

- die **Gruppen** der Tatsächlichen Nutzungen durch die Hunderterstelle, die Zehner- und die Einerstelle führen die Ziffer 0,
 - die **Tatsächlichen Nutzungen** durch die Zehnerstellen (die Hunderterstelle führt die Ziffer der Gruppe, die Einerstelle die Ziffer 0) und
 - die **Untergliederungen** in der Hunderter- und der Zehnerstelle mit dem Schlüssel der jeweiligen Tatsächlichen Nutzung, in der Einerstelle mit einer der Ziffern 1 bis 9.
- 3.4 Bei Beachtung der Regelungen der Nummern 3.1 und 3.2 ist grundsätzlich für jedes Flurstück die **Tatsächliche Nutzung** flächendeckend festzustellen, nur im **Bereich der Verkehrsbegleitflächen** ist immer die **Untergliederung** zu bestimmen (s. Verzeichnis im Anhang, Nummer 1, Schlüssel 590). Die Erfassung weiterer Untergliederungen ist freigestellt. Sie bietet sich besonders an, wenn das ohne Mehraufwand möglich ist (s. auch Nummer 5 Abs. 3). Treten mehrere Tatsächliche Nutzungen oder ggf. mehrere Untergliederungen in einem Flurstück auf, sind Flurstücksabschnitte zu bilden (vgl. Nr. 3.2 Abs. 1); die Summe der Abschnittsflächen ergibt die Flurstücksfläche. Die Zusammenfassung von - nicht aneinandergrenzenden - Flurstücksabschnitten mit der gleichen Tatsächlichen Nutzung/Untergliederung auf einem Flurstück ist nicht zulässig.
- 3.5 Als Hilfsmittel für die Feststellung der Tatsächlichen Nutzungen dient ein Sachverzeichnis. Das Sachverzeichnis kann beim Landesvermessungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen, Muffendorfer Straße 19-21, 53177 Bonn, bezogen werden.
- 4 Klassifizierungen
- 4.1 (1) Mit den Klassifizierungen werden Einstufungen oder Widmungen von Flächen vorwiegend nach bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften beschrieben. Die Vergabe der Klassifizierung ist in den jeweiligen Vorschriften geregelt. Die Zuordnung, Einstufung, Widmung und Abgrenzung obliegt den hierfür zuständigen Stellen.
- (2) Im Liegenschaftskataster werden die Bezeichnungen, ggf. die Abkürzungen und die Schlüssel der Klassifizierungen des Verzeichnisses im Anhang verwendet.
- 4.2 Das Verzeichnis der Klassifizierungen ist hierarchisch aufgebaut, es wird in vier Gruppen untergliedert. In dem dreistelligen Schlüssel werden gekennzeichnet
- die Gruppen durch die Hunderterstelle (die Zehner- und die Einerstelle führen die Ziffer Null),
 - in der Gruppe 200 „Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens“ Untergruppen durch die Zehnerstelle, die Klassifizierungen durch die Einerstelle,
 - in den Gruppen 300 „Straßenflächen“ und 400 „Gewässerflächen“ die Klassifizierung durch die Zehnerstelle, (die Einerstelle führt die Ziffer Null),
 - in der Gruppe 500 „Waldflächen“ die walddesetzlich festgelegte Eigentumsart durch die Zehnerstelle und die walddesetzliche Bindung durch die Einerstelle.
- 4.3 Die verschiedenen Klassifizierungen können sich überlagern. Sie werden flurstücksbezogen nachgewiesen; gehört nur ein Teil eines Flurstücks zu einer klassifizierten Fläche, sind Flurstücksabschnitte zu bilden.
- 5 Laufendhaltung
- (1) Die im Liegenschaftskataster geführten flächenbezogenen Nutzungsarten sind bei jeder Gelegenheit, die Tatsächlichen Nutzungen/Untergliederungen insbesondere bei Katastervermessungen zu überprüfen und ggf. neu festzustellen.
- (2) Darüber hinaus sind die Tatsächlichen Nutzungen in einem 5jährigen Rhythmus durch Feldvergleich zu aktualisieren.
- (3) Soweit im Liegenschaftskataster Untergliederungen der Tatsächlichen Nutzungen nachgewiesen werden, sind sie auch bei der Feststellung von Veränderungen zu bestimmen.
- 6 Inkrafttreten
- 6.1 (1) Die flächenbezogenen Nutzungsarten sind im Liegenschaftskataster spätestens ab 1. 1. 1997 nach dem Verzeichnis im Anhang zu führen. Um die Umstellungsarbeiten zu erleichtern, können über diesen Zeitpunkt hinaus noch bestimmte Tatsächliche Nutzungen mit den bisherigen Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen, aber zur internen Unterscheidung mit einem alpha-numerischen Schlüssel, geführt werden. Nähere Einzelheiten hierzu und zu der Überführung der Tatsächlichen Nutzungen werden gesondert geregelt.
- (2) Das Katasteramt unterrichtet die behördlichen Stellen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Vermessungsingenieurinnen, die in seinem Bezirk Katastervermessungen ausführen, rechtzeitig über den Zeitpunkt der Einführung der neuen Tatsächlichen Nutzungen.
- 6.2 Abweichend von Nummer 6.1 Abs. 1 ist für Katasterbehörden, die das Programmsystem ALB für die Führung des Liegenschaftsbuchs einsetzen, das Verzeichnis im Anhang für die Bestimmung und Bezeichnung der flächenbezogenen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster bereits mit der Übernahme der „Programmversion 94“ des ALB-Programmsystems maßgebend.
- 7 Änderung von Verwaltungsvorschriften
- (1) Nummer 8 des RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 17. 1. 1967 (SMBL. NW. 71342) erhält folgende Fassung:
8. Ab 1. 1. 1997 richtet sich der Nachweis der flächenbezogenen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster nach den Bestimmungen meines RdErl. v. 14. 7. 1995 (SMBL. NW. 71342). Für Katasterbehörden, die für die Führung des Liegenschaftsbuchs das Programmsystem ALB einsetzen, gelten die Vorschriften des genannten RdErl. bereits mit Übernahme der „Programmversion 94“.
- (2) Nummer 1 Abs. 1 letzter Satz meines RdErl. v. 14. 2. 1979 (SMBL. NW. 71342) erhält folgende Fassung:
- Ab 1. 1. 1997 richtet sich der Nachweis der flächenbezogenen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster nach den Bestimmungen meines RdErl. v. 14. 7. 1995 (SMBL. NW. 71342). Für Katasterbehörden, die für die Führung des Liegenschaftsbuchs das Programmsystem ALB einsetzen, gelten die Vorschriften des genannten RdErl. bereits mit Übernahme der „Programmversion 94“.
- (3) In Nummer 1 Abs. 2 meines RdErl. v. 19. 10. 1990 (SMBL. NW. 71342) wird als Satz 3 eingefügt:
- Mit Übernahme der „Programmversion 94“, spätestens jedoch ab 1. 1. 1997, richtet sich der Nachweis der flächenbezogenen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster nach den Bestimmungen meines RdErl. v. 14. 7. 1995 (SMBL. NW. 71342).

ANHANG: VERZEICHNIS DER FLÄCHENBEZOGENEN NUTZUNGSARTEN

1. Verzeichnis der Tatsächlichen Nutzungen (Kennung 21) und ihrer Begriffsbestimmungen

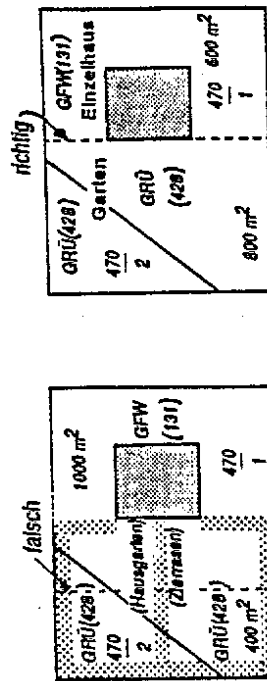
GRUPPE 0-w Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung	ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG
---------------------------	---	------------------------------------	-------------------------

100 GEBÄUDE- UND
FREIFLÄCHE

FLÄCHEN MIT GEBÄUDEN (GEBÄUDEFLÄCHEN) UND UNBEBAUTE FLÄCHEN (FREIFLÄCHEN), DIE ZWECKEN DER GEBÄUDE UNTERGEORDNET SIND.

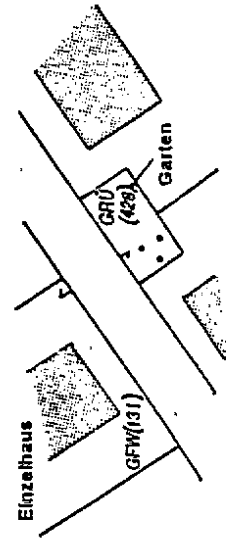
Anmerkungen:

1a) Unbebaute Flächen bis ca. 0,1 ha gelten als der Bebauung untergeordnet, darüber hinaus gewöhnlich auch unbebaute Flächen bis zum ca. 10-fachen der bebauten Fläche; ansonsten ist die bebaute/unbebaute Fläche sinnvoll abzugrenzen.



..... tatsächlich vorhandene Grenze der Nutzung
 ----- katastermäßige Nutzungsartgrenze

1b) Zu den unterzuordnenden Flächen zählen insbesondere Vorgärten, Hausgärten, Spielplätze, Stellplätze usw., die mit der Bebauung im Zusammenhang stehen. Getrennt liegende Flurstücksteile können als eigener Flurstücksabschnitt behandelt werden.



ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG

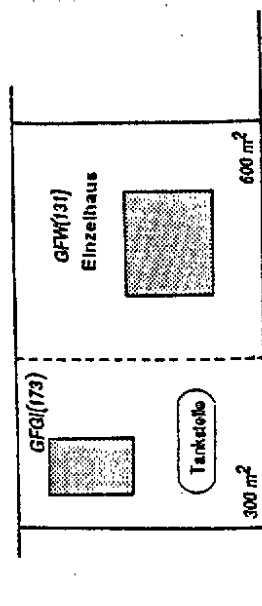
UNTERGLIEDERUNG
0-w Bezeichnung

TATSÄCHLICHE NUTZUNG
0-w Bezeichnung

GRUPPE
0-w Bezeichnung

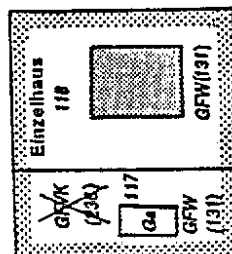
Noch Anmerkungen zu 0-w 100:

Planungsrelevante Nutzungen, wie z.B. "GFGI 0-w 173" (Tankstelle) sind auch dann besonders auszuweisen, wenn die in Anmerkung Nr. 1a vorgegebenen Flächengrößen nicht überschritten werden.



2. Mehrere Flurstücke, die örtlich und wirtschaftlich eine zusammenhängende Einheit bilden, erhalten sämtlich die vorherrschende Nutzungsart.

Beispiel:



3. Flächen werden auch dann mit der Nutzung "Gebäude- und Freifläche" bezeichnet, wenn Gebäude noch im Bau oder die auf ihnen stehenden Gebäude noch nicht eingemessen sind.
4. Flächen, die von Nachbargebäuden geringfügig überbaut sind, sollen nur dann mit "Gebäude- und Freiflächen" bezeichnet werden, wenn die Überbauung nach Art und Größe von wirtschaftlicher Bedeutung für die Benutzung der beeinträchtigten Fläche ist, ansonsten gilt das Dominanzprinzip (s. NutZErl.95 Nummer 3.1 Abs. 5).

GRUPPE 0-w Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung	ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG
110	GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE ÖFFENTLICHE ZWECKE	111 Verwaltung 112 Bildung und Forschung 113 Kultur 114 Kirche 115 Gesundheit 116 Soziales 117 Sicherheit und Ordnung 118 Friedhof 119 Andere öffentliche Einrichtung	GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DER ERFÜLLUNG ÖFFENTLICHER AUFGABEN UND DER ALLGEMEINHEIT DIENEN. <u>Anmerkungen:</u> 1. "0-w 114" ist auch für Gotteshäuser anderer Religionsgemeinschaften zu vergeben. 2. Kasernen innerhalb von militärischem Gelände sollen mit "0-w 117" abgegrenzt werden, wenn sie in der Liegenschaftskarte nachzuweisen sind.
130	GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE WOHNEN	121 Wohnhaus in Reihe 122 Freistehender Wohnblock 123 Wohnblock in geschlos- sener Bauweise 131 Einzelhaus 132 Doppelhaus 133 Reihenhäuser 134 Gruppenhaus 136 Hochhaus 139 Andere Wohnanlage	GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND WOHNZWECKEN DIENEN. Fläche mit Wohnhaus in Reihe Mehr als zwei ungleicherartige, aneinandergebaute Wohnhäuser, i.d.R. mit bis zu 2 1/2 Geschossen (z.B. in geschlossener Bauweise errichtete Wohngebäude in alten Ortskernen). Fläche mit freistehendem Wohnblock Freistehende Wohngebäude (Mehrfamilienhäuser), i.d.R. 3- bis 8-geschossig. Fläche mit Wohnblock in geschlossener Bauweise Aneinandergebaute Wohngebäude (Mehrfamilienhäuser), i.d.R. 3- bis 8-geschossig, z.B. in Stadtkernen. Fläche mit Einzelhaus (auch Villa, Landhaus, Bungalow) i.d.R. mit bis zu 2 1/2 Geschossen; hierzu zählen auch auf den Flurstücksgrenzen errichtete Wohnhäuser, wenn entsprechende freie Flächen auf den Nachbarflurstücken vorhanden sind. Fläche mit Doppelhaus Dreiseitig freistehendes Wohnhaus i.d.R. mit bis zu 2 1/2 Geschossen, an das ein la. gleichartiges (etwa gleicher Baustil und ungefähr gleiche Baumaße) Wohnhaus angebaut ist. Fläche mit Reihenhäuser Mehr als 2 gleichartige (etwa gleicher Baustil und ungefähr gleiche Baumaße) aneinandergebaute Wohnhäuser, i.d.R. mit bis zu 2 1/2 Geschossen in einer geschlossenen Häuserzeile, auch wenn die- se länger als 50 m ist. Fläche mit Gruppenhaus Mehr als zwei gleichartige Wohnhäuser, i.d.R. mit bis zu 2 1/2 Geschossen, die aneinander gebaut, aber so gegeneinander verschoben sind, daß keine gemeinsame Achse gegeben ist. Fläche mit Hochhaus Wohngebäude, das nach Höhe und Ausprägung als Hochhaus zu bezeichnen ist (z.B. nach der Bau- ordnung höher als 22 m).

GRUPPE 0-w Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung	ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG
			GFHD GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND EINRICHTUNGEN VON HANDEL UND DIENSTLEISTUNGEN DIENEN.
140	GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE HANDEL UND DIENST- LEISTUNGEN	141 Verwaltung, freie Berufe 142 Bank, Kredit 143 Versicherung 144 Handel 145 Messe, Ausstellung 146 Beherbergung 147 Restauration 148 Vergnügung 149 Andere Einrichtung für Handel und Dienstleistungen	
170	GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE GEWERBE UND INDUSTRIE	171 Produktion 172 Handwerk 173 Tankstelle 174 Lagerung 175 Transport 176 Forschung 177 Grundstoff 178 Betriebliche Sozialeinrichtung 179 Andere Einrichtung für Gewerbe und Industrie	GFGI GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND GEWERBLICHEN UND INDUSTRIELLEN ZWECKEN DIENEN <u>Anmerkungen:</u> 1. Hierzu gehören bei einem Betriebsgelände auch Verwaltungsgebäude, Wohngebäude für Betriebsinhaber, Hausmeister, Pförtner usw., Stellplätze und Garagen, soweit sie mit den eigentlichen Betriebsanlagen räumlich zusammenliegen, ferner Werkstraßen, Gleisanlagen, Lagerflächen, Verladerrampen. 2. Bergwerk (Zeche) ist "0-w 177" zuzuordnen.

GRUPPE 0-w Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung	ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG
200 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE			
			s. "0-w 100"
210 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE MISCHNUTZUNG MIT WOHNEN			
		212 Wohnen mit Handel und Dienstleistungen	GFM GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE WOHN- UND ANDEREN NUTZUNGEN ZUGLEICH DIENEN UND BEI DENEN DIE WOHN- ODER ANDERE NUTZUNG NICHT VON GANZ UNTERGEORDNETER BEDEUTUNG IST.
		213 Wohnen mit Gewerbe und Industrie	Anmerkungen: 1. Es ist unerheblich, ob der Wohnanteil oder der Anteil der anderen Nutzung überwiegt.
		214 Öffentlich mit Wohnen	
		219 Andere Mischnutzung mit Wohnen	2. Mischnutzungen ohne nennenswerte Wohnanteile werden unter dem Schlüssel der vorherrschenden Nutzung ausgewiesen.
			3. Andere mit Wohnen gemischte Nutzungen (z.B. Erholungsanlagen, Versorgungsanlagen) sollen, sofern die Nutzungsanteile nicht unbedeutend sind, "0-w 219" zugeordnet werden.
230 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE ZU VERKEHRSANLAGEN			
		231 Straße	GFVK GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DER ABWICKLUNG UND SICHERHEIT ZU VERKEHRSANLAGEN DES VERKEHRS SOWIE DER UNTERHALTUNG DER VERKEHRSFLÄCHE DIENEN.
		232 Schiene	Anmerkungen: 1. Hierzu gehören u.a. Bahnhofgebäude oder andere bedeutende Gebäude innerhalb der Bahnanlagen ("0-w 232").
		233 Luftfahrt	
		234 Schifffahrt	
		235 Seilbahn	
		236 Parken	
		239 Andere Verkehrsanlage	2. "0-w 236" dient nur für Flächen des ruhenden Straßenverkehrs. Hierzu gehören auch von den Gebäudeflächen abgelegene Garagen, Sammelgaragen usw.
250 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE ZU VERSORGUNGSANLAGEN			
		251 Wasser	GFVS GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DER VERSORUNG DIENEN.
		252 Elektrizität	Anmerkungen: 1. Hierzu gehören insbesondere Gebäude
		254 Funk- und Fernmeldewesen	. zur Erzeugung (z.B. Wasserwerk, Kraftwerk),
		255 Öl	. zur Speicherung (z.B. Gasometer, Wasserturm),
		257 Gas	. zum Transport (z.B. Sendestation, Pumpstation - s. "BFVS 0-w 340")
		258 Wärme	oder
		259 Andere Versorgungsanlage	. zur Verteilung (z.B. Fernsprechvermittlung, Transformator) von Wasser oder Energie und . zur Regulierung der Wasserverhältnisse (z.B. Slei, Schöpfwerk).

GRUPPE 0-w Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung	ABK.	BEGRIFFSBESTIMMUNG
				<u>Noch Anmerkungen zu 0-w 250:</u>
				2. Die Anmerkung Nummer 1 bei "GFGI 0-w 170" gilt entsprechend.
				3. Flächen mit Wasserbehältern sowie großen Pump- und Transformatorstationen sollen nur dann mit "0-w 251, 252 oder 255 bis 258" nachgewiesen werden, wenn diese als Gebäude im eigentlichen Sinne anzusehen sind. In den übrigen Fällen (z.B. Umspannstationen ohne Gebäude) sollen sie unter "BFVS 0-w 341 bis 347" eingeordnet werden.
260	GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE ZU ENTSORGUNGSANLAGEN	261 Abwasserbeseitigung 262 Abfallbeseitigung 269 Andere Entsorgungsanlage	GFES	GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND ABFALL DIENEN.
				<u>Anmerkungen:</u>
				1. Hierzu gehören nicht Einrichtungen zur Schrottverwertung.
				2. Die Anmerkung Nummer 1 bei "GFGI 0-w 170" gilt entsprechend.
270	GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	271 Wohnen 272 Betrieb 273 Wohnen und Betrieb 274 Gewächshaus 279 Andere Einrichtung der Land- und Forstwirtschaft	GFLF	GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT DIENEN, EINSCHLIESSLICH DES WOHNTEILS.
				<u>Anmerkung:</u>
				Hierzu gehören auch Betriebseinrichtungen des Gartenbaus und landwirtschaftlicher Sondernutzungen.
280	GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE ERHOLUNG	281 Sport 282 Bad 283 Stadion 284 Kur 285 Camping 286 Wochenendhaus 287 Zoologie 288 Botanik 289 Andere Erholungseinrichtung	GFE	GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DEM SPORT, DER FREIZEIT UND DER ERHOLUNG DIENEN.
				<u>Anmerkungen:</u>
				1. Hierzu gehören auch größere Gebäude mit Übernachtungsmöglichkeiten für längere Zeiten ("0-w 286"); das ist gegeben, wenn neben Aufenthaltsräumen mit Kochgelegenheiten auch Schlafkammern oder -nischen vorhanden sind.
				2. Campingplätze s. "CP 0-w 430".

GRUPPE 0-w Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung	ABK.	BEGRIFFSBESTIMMUNG
300 BETRIEBSFLÄCHE	290 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE UNGENUTZT	291 Bauplatz	GFU	GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE NICHT BAULICH ODER NICHT ANDERS NACHHALTIG GENUTZT WERDEN. <u>Anmerkung:</u> "0-w 291" ist nur zu vergeben, wenn auf dem Baugrundstück keine Tatsächliche Nutzung erkennbar ist und die Fläche nach allgemeiner Auffassung als Bauplatz angesehen wird.
		292 Fläche mit ungenutztem Gebäude		
		299 Andere Freifläche		
310 BETRIEBSFLÄCHE ABBAULAND		311 Sand	BFAB	UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DURCH ABBAU VON BODENSUBSTANZ GE- NUTZT WERDEN. <u>Anmerkungen:</u> 1. Hierzu gehören auch für den Abbau vorbereitete Flächen, z.T. ausgebautete Flächen und Sicherheitsstreifen. 2. Stillgelegtes Abbauland s. "0-w 953".
		312 Kies		
		313 Lehm, Ton, Mergel		
		314 Gestein		
		315 Erz		
		316 Kohle		
		317 Torf		
		318 Lava		
		319 Anderes Abbauland		
320 BETRIEBSFLÄCHE HALDE		321 Erde	BFHA	UNBEBAUTE FLÄCHEN, AUF DENEN VORHERRSCHEND AUFGESCHÜTTETES MATERIAL DAUERND GELAGERT WIRD. <u>Anmerkungen:</u> 1. "0-w 322" ist zu vergeben für Flächen mit künstlichen Anhäufungen von Trümmerstücken, die z.B. bei Baumaßnahmen anfallen. 2. "0-w 324" ist zu vergeben für Flächen mit unbrauchbaren Boden- und Gesteinsmassen, die z.B. im Bergbau zur Gewinnung nutzbarer Mineralien abgeräumt werden.
		322 Schutt		
		323 Schlacke		
		324 Abraum		
		329 Andere Aufschüttung		
330 BETRIEBSFLÄCHE LAGERPLATZ		331 Kohle	BFLP	UNBEBAUTE FLÄCHEN, AUF DENEN VORHERRSCHEND GÜTER (ROHSTOFFE, SCHROTT, HALB- ODER FERTIGFABRIKATE U. DGL.) VORÜBERGEHEND GELAGERT WERDEN. <u>Anmerkung:</u> "0-w 336" ist zu vergeben für sonstiges Betriebsgelände zu Handels-, Wirtschafts-, Gewerbe- und Industriebetrieben (Zwischenlager, Maschinenlager, Geräteabstellplätze usw.).
		332 Öl		
		333 Baustoffe		
		334 Schrott, Altmaterial		
		335 Ausstellung		
		336 Betrieb		
		339 Anderer Lagerplatz		

GRUPPE 0-w Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung	ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG
400 ERHOLUNGSFLÄCHE	340 BETRIEBSFLÄCHE VERSORGUNGSANLAGE	341 Wasser	BFVS UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DER VERSORGUNG DIENEN. Anmerkungen: 1. Hierzu gehören auch die Flächen mit Brunnen, die eingezäunt und der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, sowie ober- und unterirdische Versorgungsleitungen, wenn eine andere Nutzung an der Erdoberfläche nicht vorhanden ist und es sich um größere Flächen handelt. 2. S. Anmerkungen Nummern 1 und 3 zu "GFVS 0-w 250".
		343 Gas	
400 ERHOLUNGSFLÄCHE	350 BETRIEBSFLÄCHE ENTSORGUNGSANLAGE	344 Elektrizität	BFES UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DER ENTSORGUNG DIENEN. Anmerkungen: 1. Hierzu gehören auch ober- und unterirdische Entsorgungsleitungen, wenn eine andere Nutzung an der Erdoberfläche nicht möglich ist und es sich um größere Flächen handelt. 2. "0-w 351" soll auch dann vergeben werden, wenn außer Haus- und Industriefüll auch Schutt gelagert wird.
		346 Öl	
400 ERHOLUNGSFLÄCHE	360 BETRIEBSFLÄCHE UNGENUTZT	347 Wärme	BFU UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE ZUR ERWEITERUNG ODER NEUANSIEDLUNG VON BETRIEBEN BEREITGEHALTEN ODER NICHT MEHR GENUTZT WERDEN. Anmerkung: Stillgelegtes Abbau- und s. "U 0-w 953".
		348 Funk- und Fernmeldewesen	
400 ERHOLUNGSFLÄCHE	410 SPORTFLÄCHE	349 Andere Versorgungsanlage	SPO UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DEM SPORT DIENEN. Anmerkung: Skiabfahrten und Schleppliftbahnen, die vorherrschend anders genutzt werden, sollen nicht als Sportfläche nachgewiesen werden. Wird auch Sommerski betrieben, sind die Flächen der Abfahrten und Schleppliftbahnen ggf. mit "0-w 419" zu kennzeichnen. Die Gebäude der Berg- und Talstationen sind mit den dazugehörigen Flächen als "GFE 0-w 281" zu bezeichnen.
		351 Abfall	
400 ERHOLUNGSFLÄCHE	410 SPORTFLÄCHE	352 Schlamm	SPO UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DEM SPORT DIENEN. Anmerkung: Skiabfahrten und Schleppliftbahnen, die vorherrschend anders genutzt werden, sollen nicht als Sportfläche nachgewiesen werden. Wird auch Sommerski betrieben, sind die Flächen der Abfahrten und Schleppliftbahnen ggf. mit "0-w 419" zu kennzeichnen. Die Gebäude der Berg- und Talstationen sind mit den dazugehörigen Flächen als "GFE 0-w 281" zu bezeichnen.
		353 Abwasser	
400 ERHOLUNGSFLÄCHE	410 SPORTFLÄCHE	359 Andere Entsorgungsanlage	SPO UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DEM SPORT DIENEN. Anmerkung: Skiabfahrten und Schleppliftbahnen, die vorherrschend anders genutzt werden, sollen nicht als Sportfläche nachgewiesen werden. Wird auch Sommerski betrieben, sind die Flächen der Abfahrten und Schleppliftbahnen ggf. mit "0-w 419" zu kennzeichnen. Die Gebäude der Berg- und Talstationen sind mit den dazugehörigen Flächen als "GFE 0-w 281" zu bezeichnen.
		361 Erweiterung, Neuanstellung	
400 ERHOLUNGSFLÄCHE	410 SPORTFLÄCHE	362 Stillelegung	SPO UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DEM SPORT DIENEN. Anmerkung: Skiabfahrten und Schleppliftbahnen, die vorherrschend anders genutzt werden, sollen nicht als Sportfläche nachgewiesen werden. Wird auch Sommerski betrieben, sind die Flächen der Abfahrten und Schleppliftbahnen ggf. mit "0-w 419" zu kennzeichnen. Die Gebäude der Berg- und Talstationen sind mit den dazugehörigen Flächen als "GFE 0-w 281" zu bezeichnen.
		411 Sportplatz	
400 ERHOLUNGSFLÄCHE	410 SPORTFLÄCHE	412 Golfplatz	SPO UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DEM SPORT DIENEN. Anmerkung: Skiabfahrten und Schleppliftbahnen, die vorherrschend anders genutzt werden, sollen nicht als Sportfläche nachgewiesen werden. Wird auch Sommerski betrieben, sind die Flächen der Abfahrten und Schleppliftbahnen ggf. mit "0-w 419" zu kennzeichnen. Die Gebäude der Berg- und Talstationen sind mit den dazugehörigen Flächen als "GFE 0-w 281" zu bezeichnen.
		413 Rennbahn	
400 ERHOLUNGSFLÄCHE	410 SPORTFLÄCHE	414 Reitplatz	SPO UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DEM SPORT DIENEN. Anmerkung: Skiabfahrten und Schleppliftbahnen, die vorherrschend anders genutzt werden, sollen nicht als Sportfläche nachgewiesen werden. Wird auch Sommerski betrieben, sind die Flächen der Abfahrten und Schleppliftbahnen ggf. mit "0-w 419" zu kennzeichnen. Die Gebäude der Berg- und Talstationen sind mit den dazugehörigen Flächen als "GFE 0-w 281" zu bezeichnen.
		415 Schießstand	
400 ERHOLUNGSFLÄCHE	410 SPORTFLÄCHE	416 Freibad	SPO UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DEM SPORT DIENEN. Anmerkung: Skiabfahrten und Schleppliftbahnen, die vorherrschend anders genutzt werden, sollen nicht als Sportfläche nachgewiesen werden. Wird auch Sommerski betrieben, sind die Flächen der Abfahrten und Schleppliftbahnen ggf. mit "0-w 419" zu kennzeichnen. Die Gebäude der Berg- und Talstationen sind mit den dazugehörigen Flächen als "GFE 0-w 281" zu bezeichnen.
		417 Eis-, Rollschuhbahn	
400 ERHOLUNGSFLÄCHE	410 SPORTFLÄCHE	418 Tennisplatz	SPO UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DEM SPORT DIENEN. Anmerkung: Skiabfahrten und Schleppliftbahnen, die vorherrschend anders genutzt werden, sollen nicht als Sportfläche nachgewiesen werden. Wird auch Sommerski betrieben, sind die Flächen der Abfahrten und Schleppliftbahnen ggf. mit "0-w 419" zu kennzeichnen. Die Gebäude der Berg- und Talstationen sind mit den dazugehörigen Flächen als "GFE 0-w 281" zu bezeichnen.
		419 Andere Sportfläche	

GRUPPE 0-w Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung	ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG
	420 GRÜNPANLAGE	421 Park 422 Spielplatz, Bolzplatz 423 Zoologischer Garten 424 Wildgehege 425 Botanischer Garten 426 Kleingarten 427 Wochenendplatz 428 Garten 429 Andere Grünanlage	GRÜ UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DER ERHOLUNG DIENEN. <u>Anmerkungen:</u> 1. Zu "0-w 421" gehören auch öffentliche Grünanlagen (Rasenflächen mit Zierbäumen und -sträuchern, Wegen, Sitzbänken) ohne höhere Bäume. 2. "0-w 423 und 424" sind nur größere Anlagen, in denen Tiere zur Schau gestellt werden, zuzuordnen. Größere Gebäude (z.B. Tierhäuser u. dgl.) sind mit den dazugehörigen Flächen abzutrennen und als "GFE 0-w 287" nachzuweisen. 3. Zu "0-w 428" gehören Grabeland am Ortsrand u. dgl. sowie separat nachzuweisende Hausgärten (s. Anmerkung Nr. 1 Buchst. b zu "GF 0-w 100"). Hingegen sind selbständige Kleingartenanlagen, Schrebergärten, Laubenkolonien u. dgl. "0-w 428" zuzuordnen.
	430 CAMPINGPLATZ		CP UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND ALS ZELT- ODER WOHNWAGENPLATZ GENUTZT WERDEN. <u>Anmerkung:</u> Hierzu gehören auch unbedeutende Gebäude.
500 VERKEHRSFLÄCHE			UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE DEM STRASSEN-, SCHIENEN- ODER LUFTVERKEHR SOWIE LAND- FLÄCHEN, DIE DEM VERKEHR AUF DEN WASSERSTRASSEN DIENEN. <u>Anmerkung:</u> Hierzu gehören l.d.R. auch die Trenn-, Seiten- und Schutzstreifen, Brücken, Gräben und Böschungen, Rad- und Gehwege, Parkstreifen u.ä. Einrichtungen.
	510 STRASSE	511 Straße, mehrbahnig 512 Straße, einbahnig 513 Straße, Fußgängerzone 514 Gehweg an Straße 515 Geh- und Radweg an Straße 516 Radweg an Straße	S UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE NACH ALLGEMEINER AUFFASSUNG ALS "STRASSE" ZU BEZEICHNEN SIND. <u>Anmerkungen:</u> 1. Hierzu gehören auch die mit der Straße in unmittelbarer Verbindung stehenden Geh- und Radwege ("0-w 514 bis 516"). 2. Dem "0-w 511" sind l.d.R. Straßen mit zwei oder mehr durch bauliche Anlagen, Grünstreifen o. dgl. getrennte Fahrbahnen zuzuordnen (z.B. Autobahnen, autobahnähnliche Straßen). Alle übrigen Straßen sind "0-w 512 oder 513" zuzuordnen.

GRUPPE 0-w Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung	ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG
520	WEG	521 Fahrweg 522 Fußweg 523 Gang 524 Radweg 525 Fuß- und Radweg 526 Reitweg	WEG UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE NACH ALLGEMEINER AUFFASSUNG ALS "WEG" ZU BEZEICHNEN SIND. <u>Anmerkung:</u> Zufahrten zu Sammelgaragen oder Garagenhöfen sind, soweit es sich um eigene Flurstücke handelt, in der Regel mit "0-w 521" zu bezeichnen.
530	PLATZ	531 Parkplatz 532 Rastplatz 533 Marktplatz 534 Mehrzweckplatz 539 Anderer Platz	PL UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND ZUM ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN, ABHALTEN VON MÄRKTEN ODER DER DURCHFÜHRUNG VON VERANSTALTUNGEN DIENEN. <u>Anmerkung:</u> Der Öffentlichkeit allgemein zugängliche Parkplätze, auf denen bis zu ca. 50 Fahrzeuge abgestellt werden können, können bei der vorherrschenden Nutzung nachgewiesen werden.
540	BAHNGELÄNDE	541 Eisenbahn 543 Straßenbahn 545 U-Bahn 548 S-Bahn 549 Anderes Bahngelände	BGL UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DEM SCHIENENGEBOUNDENEN VERKEHR DIENEN. <u>Anmerkungen:</u> Hierzu gehören auch 1. Ladestraßen, Laderampen, Lagerflächen u. dgl. sowie Flächen mit Wärterhäuschen, Blockhäuschen, Transformatoren u. dgl. auf freier Strecke und 2. Schmalspurbahnen und Kleinbahnen sowie private Gleisanschlüsse, sofern sie nicht einer anderen vorherrschenden Nutzung, z.B. "GFGI 0-w 170", zuzuordnen sind. Für Flächen, die von verschiedenen Bahnen genutzt werden, ist die Zuordnung zu "0-w 541, 543, 545 oder 548" entsprechend der von Bedeutung her höchststrangigen Bahn vorzunehmen.
550	FLUGPLATZ	551 Flughafen 552 Landeplatz 553 Segelfluggelände 559 Anderer Flugplatz	FPL UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DEM LUFTVERKEHR DIENEN. <u>Anmerkung:</u> Sofern vorherrschend eine andere Nutzung ausgeübt wird, ist diese nachzuweisen (z.B. bei Segelfluggelände).
560	SCHIFFSVERKEHR	561 Hafenanlage 562 Fähranlage 565 Anlegestelle 569 Andere Schiffsverkehrs- anlage	VKS UNBEBAUTE FLÄCHEN ZU LANDE, DIE VORHERRSCHEND DEM SCHIFFSVERKEHR DIENEN.
580	VERKEHRSFLÄCHE UNGENUTZT		VKU UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE DEM VERKEHR DIENEN UND NICHT ANDERS GENUTZT WERDEN.

GRUPPE 0-w Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung	ABK.	BEGRIFFSBESTIMMUNG
	(590)* Verkehrsbegleitfläche			
		591 VERKEHRSBEGLEIT- FLÄCHE, STRASSE	VKB-S	UNBEBAUTETE FLÄCHEN, DIE INNERHALB DER VERKEHRSFLÄCHEN LIEGEN, ABER ALS BEGLEITFLÄCHEN DIENEN (BÖSCHUNGEN, LÄRMSCHUTZANLAGEN, SEITENBEPFLANZUNGEN, FLÄCHEN INNERHALB VON KREUZUNGSBEREICHEN UND ANSCHLUSSTELLEN U. DGL.).
		592 VERKEHRSBEGLEIT- FLÄCHE, BAHNGELÄNDE	VKB-B	Anmerkungen:
		593 VERKEHRSBEGLEIT- FLÄCHE, FLUGPLATZ	VKB-F	1. Verkehrsbegleitflächen von untergeordneter Bedeutung (z.B. bis zu ca. 3 m Breite) sind nicht nachzuweisen.
		594 VERKEHRSBEGLEIT- FLÄCHE, WASSERSTRASSE	VKB-W	2. Bei Wasserstraßen gehören hierzu Böschungen, Uferbefestigungen, Ufervorland, Betriebswege u. dgl.
600 LANDWIRTSCHAFTS- FLÄCHE				3. Wasserauffangbecken, Sickerbecken u. dgl., die bestimmten Verkehrsanlagen dienen, sind der entsprechenden Untergliederung ("0-w 591 bis 593") zuzuordnen.
				4. Hierzu gehört auch Gehölz innerhalb der Verkehrsbegleitflächen.
610 ACKERLAND		611 Ackerland	A	UNBEBAUTETE FLÄCHEN, DIE DEM ACKERBAU, DER WIESEN- UND WEIDEWIRTSCHAFT, DEM GARTENBAU, DEM OBSTBAU ODER DEM WEINBAU DIENEN.
		612 Streuobstacker		FLÄCHEN, DIE DEM FELDMÄSSIGEN ANBAU VON PFLANZEN DIENEN.
		613 Hopfen		Anmerkung:
		614 Spargel		"0-w 612" soll für die gesamte Ackerfläche vergeben werden, wenn eine für Streuobstacker typi- sche Bestandsdichte (rd. 30 Bäume/ha) gleichmäßig verteilt vorliegt. In aller Regel handelt es sich um starkwüchsige, breitkronige Hochstamm-Obstbäume, eine regelmäßige Pflege ist nicht ent- scheidend. Konzentriert sich der Streuobstbestand auf einen Teil der Ackerfläche, sollen Abschnit- te gebildet werden.
620 GRÜNLAND		621 Grünland	GR	GRASFLÄCHEN, DIE GEMÄHT ODER GEWEIDET WERDEN.
		622 Streuobstwiese		Anmerkung:
				Bei Streuobstwiesen gilt die Anmerkung zu "0-w 610" sinngemäß.
630 GARTENLAND		631 Gartenland	G	FLÄCHEN, DIE DEM GARTENBAU DIENEN.
		632 Baumschule		Anmerkung:
				Zu "0-w 632" gehören auch Saat- und Pflanzschulen sowie Rebschulen und Rebmuttergärten.
640 WEINGARTEN			WG	FLÄCHEN, DIE DEM WEINBAU DIENEN.

* Anmerkung: "0-w 590" darf nicht vergeben werden (s. Nr. 3.4 NutzErl. 95)

GRUPPE 0-w Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung	ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG
650 MOOR			MO UNKULTIVIERTE FLÄCHEN MIT EINER MINDESTENS 20 CM STARKEN OBEREN SCHICHT AUS VERTORFTEN ODER VERMOORTEN PFLANZENRESTEN, SOWEIT SIE NICHT ABBAULAND SIND. <u>Anmerkung:</u> Ein geringwertiger Baumbestand (Gehölz) ändert nicht den Charakter "Moor".
660 HEIDE			HEI UNKULTIVIERTE, SANDIGE, MEIST MIT HEIDEKRAUT ODER GINSTER BEWACHSENE FLÄCHEN. <u>Anmerkung:</u> Ein geringwertiger Baumbestand (Gehölz) ändert nicht den Charakter "Heide".
670 OBSTANBAUFLÄCHE		671 Obstbaumanlage 672 Obststrauchanlage	OBST FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DEM INTENSIVOBSTANBAU DIENEN UND MIT OBSTBÄUMEN ODER STRÄUCHERN BESTANDEN SIND. <u>Anmerkung:</u> Streuobstflächen s. "0-w 612 und 622".
680 LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSFLÄCHE			LWBF UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DEM LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEB DIENEN UND NICHT "0-w 610 BIS 670 UND 690" ZUZUORDNEN SIND. <u>Anmerkung:</u> Hierzu gehören auch Betriebsflächen stillgelegter landwirtschaftlicher Betriebe, die keiner neuen Nutzung zugeführt wurden.
690 BRACHLAND		691 Ackerland-brach 692 Grünland-brach 693 Gartenland-brach 694 Weingarten-brach 695 Streuobstacker-brach 696 Streuobstwiese-brach 697 Obstanbaufläche-brach	LWBR FLÄCHEN, DIE DER LANDWIRTSCHAFT DIENEN, ABER OFFENSICHTLICH SEIT LÄNGEREM NICHT MEHR GENUTZT WERDEN. <u>Anmerkungen:</u> 1. Brachflächen mit genutztem Streuobstbestand sind mit "0-w 695 oder 698" zu bezeichnen. 2. Ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen, die mit Bäumen, Büschen und Hecken bewachsen sind, sind unter "GH 0-w 740" auszuweisen.
700 WALDFLÄCHE			UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN BEWACHSEN SIND. <u>Anmerkung:</u> Hierzu gehören auch Waldbläßen, Pflanzschulen, Wildásungsflächen u.dgl. bis zu ca. 0,1 ha sowie i.d.R. auch Waldwege, sofern sie nicht als Flurstück ausgewiesen sind.
710 LAUBWALD			LH FLÄCHEN, DIE MIT LAUBBÄUMEN BEWACHSEN SIND.

GRUPPE 0-w Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung	ABK.	BEGRIFFSBESTIMMUNG
	720 NADELWALD		NH	FLÄCHEN, DIE MIT NADELBÄUMEN BEWACHSEN SIND.
	730 MISCHWALD		LNH	FLÄCHEN, DIE MIT LAUB- UND NADELBÄUMEN BEWACHSEN SIND UND BEI DENEN DER CHARAKTER EINES REINEN BAUMBESTANDES NICHT VORHERRSCHT.
	740 GEHÖLZ		GH	FLÄCHEN, DIE MIT STRÄUCHERN ODER VEREINZELTEN BÄUMEN BEWACHSEN SIND.
				<u>Anmerkung:</u> Hierzu gehören auch mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Windschutzstreifen, Vogelschutzgehölze u. dgl.; Gehölz innerhalb von Verkehrsbegleitflächen s. Anmerkung Nr. 4 zu "VKB 0-w (590)".
	760 FORSTWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSFLÄCHE		FWBF	UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DEM FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEB DIENEN UND NICHT "0-w 710 BIS 740" ZUZUORDNEN SIND.
800 WASSERFLÄCHE				FLÄCHEN, DIE STÄNDIG ODER ZEITWEILIG MIT WASSER BEDECKT SIND, GLEICHGÜLTIG, OB DAS WASSER IN NATÜRLICHEN ODER KÜNSTLICHEN BETTEN ABFLIESST ODER STEHT.
				<u>Anmerkung:</u> Hierzu gehören i.d.R. auch Böschungen, Uferbefestigungen u. dgl. Bei Wasserstraßen s. Anmerkungen zu "VKB 0-w (590)". Die Eigentumsgrenzen an den Wasserläufen ill. Ordnung richten sich nach dem Landeswassergesetz (s. auch Vorschriften des Innenministeriums NRW zur Behandlung von Gewässern im Liegenschaftskataster); die Bildung von Kleinstabschnitten ist zu vermeiden.
810 FLUSS		811 Fluß 812 Altwasser 813 Altarm	WAF	NATÜRLICH FLIESENDES GEWÄSSER (GGF. AUCH MIT BEGRADIGTEN, KANALISIERTEN TEILSTÜCKEN), DAS WEGEN SEINER GRÖSSE UND BEDEUTUNG NICHT ALS BACH ANGESPROCHEN WERDEN KANN. DIE BEZEICHNUNG IST FÜR DEN GANZEN VERLAUF ZU VERGEBEN.
				<u>Anmerkung:</u> "0-w 812" ist nur dann zu vergeben, wenn die betreffende Wasseroberfläche vollständig vom Flußlauf abgeschnitten ist. Hingegen sind an einem Ende abgeschnittene Strecken eines Flusses mit "0-w 813" zu bezeichnen.
820 KANAL		821 Fleet 822 Kanal	WAK	KÜNSTLICH ANGELEGTER WASSERLAUF.
830 HAFEN		831 Sportboothafen 832 Hafen	WAH	WASSERFLÄCHEN, DIE DEM LIEGEN VON SCHIFFEN DIENEN.
840 BACH			WAB	NATÜRLICH FLIESENDES GEWÄSSER, DAS NICHT "0-w 810" ZUZUORDNEN IST.

GRUPPE 0-w Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung	ABK.	BEGRIFFSBESTIMMUNG
	850 GRABEN		WAG	STÄNDIG ODER ZEITWEISE FLIESENDES, KÜNSTLICH ANGELEGTES ODER NATÜRLICHES GEWÄSSER, DAS WEGEN SEINER GRÖSSE UND BEDEUTUNG NICHT "0-w 810, 820 ODER 840" ZUZUORDNEN IST.
				<u>Anmerkung:</u> Hierzu gehören auch Wasserauffangbecken, Sickerbecken, Sandfänge u. dgl., die einer geordneten Wasserführung dienen.
	860 SEE	861 Natürlicher See 862 Stausee 864 Speicherbecken 865 Baggersee 869 Anderer See	WAS	NATÜRLICHE ODER KÜNSTLICH ANGELEGTE, GRÖßERE STEHENDE ODER NAHEZU STEHENDE WASSERFLÄCHE.
				<u>Anmerkungen:</u> 1. Wasserflächen von weniger als ca. 1 ha Größe sind Ld.R. mit "0-w 880" zu bezeichnen. 2. Zu "0-w 862 und 864" gehören auch die Stauanlagen (Mauern, Dämme u. dgl.). 3. "0-w 864" ist zu vergeben für künstliche Anlagen, die eine Bevorratung von Wasser ermöglichen.
	880 TEICH, WEIHER		WAT	NATÜRLICH ODER KÜNSTLICH ANGELEGTE, STEHENDE ODER NAHEZU STEHENDE WASSERFLÄCHE.
				<u>Anmerkung:</u> S. Anmerkung 1 zu "0-w 860".
	890 SUMPF		WASU	STÄNDIG STARK MIT WASSER DURCHTRÄNKTER BODEN MIT ANGEPAßTER VEGETATION; MOOR S. "MO 0-w 650".
900 FLÄCHEN ANDERER NUTZUNG				UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE NICHT MIT EINER DER VORGENANNTEN NUTZUNGSARTEN BEZEICHNET WERDEN KÖNNEN.
	910 ÜBUNGSGELÄNDE	911 Verkehrsübungsplatz 912 Dressurplatz 913 Militärisches Übungsgelände 919 Anderes Übungsgelände	ÜB	UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND ÜBUNGS- UND ERPROBUNGSZWECKEN DIENTEN.

GRUPPE 0-w Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung	ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG
920	SCHUTZFLÄCHE	922 Trigonometrischer Punkt	SF UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DEM SCHUTZ VON ANLAGEN ODER LANDSCHAFTSTEILEN DIENEN. <u>Anmerkungen:</u> 1. Lärmschutzanlagen innerhalb der Verkehrsflächen s. "VKB 0-w 591 bis 594". 2. Hierzu gehören auch nicht bepflanzte Schutzstreifen, Bodenschutzflächen u.a. 3. Wasserauffangbecken, Sickerbecken, Sandfänge u. dgl., die bestimmten Verkehrsanlagen oder der geordneten Wasserführung dienen, sind "VKB 0-w 591 bis 594 bzw. WAG 0-w 850" zuzuordnen. 4. Mit "0-w 925" sind Flächen mit Erdbauwerken zu bezeichnen, die als Begrenzung z.B. von stau- geregelten Flüssen, Schiffs- oder Schleusenkanälen, deren Wasserspiegel höher als das umgebende Gelände liegt, dienen.
		923 Rückhaltebecken	
		924 Lärmschutz	
		925 Damm	
		926 Deich, Hochwasser- schutzanlage	
		929 Andere Schutzfläche	
930	HISTORISCHE ANLAGE	931 Stadtmauer	HIST FLÄCHEN MIT HISTORISCHEN ANLAGEN, DIE VOM CHARAKTER HER NICHT DEN GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN ("GF 0-w 100, 200") ZUGEORDNET WERDEN KÖNNEN.
		932 Turm	
		933 Denkmal	
		934 Bildstock	
		935 Ruine	
		936 Ausgrabung	
		939 Andere historische Anlage	
940	FRIEDHOF	941 Friedhof	FHF UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE ZUR BESTATTUNG DIENEN ODER GEDIENT HABEN; LETZTERE NUR, SOFERN NICHT VOM CHARAKTER DER ANLAGE HER GRÜNLAGE ("GRÜ 0-w 420") ZUTREFFENDER IST. <u>Anmerkungen:</u> 1. "0-w 941" ist für genutzte und gesperrte Friedhöfe zu vergeben. "0-w 943" erhalten nicht genutzte Kirchhöfe, Ehrenfriedhöfe u. dgl. 2. Friedhöfe, die gleichzeitig als Park dienen, sind mit "0-w 942", ehemalige oder entwidmete Friedhöfe, die als Park dienen, hingegen mit "GRÜ 0-w 421" zu bezeichnen.
		942 Friedhof (Park)	
		943 Historischer Friedhof	
950	UNLAND	951 Felsen, Stehriegel	U UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE NICHT GEORDNET GENUTZT WERDEN.
		952 Düne	
		953 Stillgelegtes Abbauland	
		959 Anderes Unland	

2. Verzeichnis der Klassifizierungen

2.1 Klassifizierungen der Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens nach dem Bewertungsgesetz und dem Bodenschätzungsgesetz (Kennung 32)

0-w	Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	Abk.	Begriffsbestimmung
200	FLÄCHEN DES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN VERMÖGENS						
210	Ackerland						
		211	ACKERLAND	A			FLÄCHEN, DIE INSBESONDERE DEM ANBAU VON GETREIDE, HÜLSENFRÜCHTEN, HACKFRÜCHTEN, FUTTERPFLANZEN, ÖLFRÜCHTEN UND FASERPFLANZEN SOWIE FELDGEMÜSE DIENEN. DAZU GEHÖREN AUCH FLÄCHEN DES OBSTBAUS MIT ACKERBAULICHER UNTERNUTZUNG AUßERHALB VON PLANTAGEN (SONST "0-w 242").
		212	ACKER-GRÜNLAND	AGR			S. "0-w 210"
		213	ACKER-HACKRAIN	HACK			Flächen, auf denen vorherrschend Ackernutzung regelmäßig mit Grünlandnutzung abwechselt. Flächen geringer Ertragsfähigkeit, die nur unter erschwerten Bedingungen ackerbaulich genutzt werden können und nach den natürlichen Verhältnissen als Ackerland geschätzt worden sind.
220	Sonderkulturen						
		221	HOPFEN	HOPF			FLÄCHEN, DIE DEM ANBAU VON SONDERKULTUREN DIENEN.
		222	SPARGEL	SPA			Flächen, die dem Anbau von Hopfen dienen. Flächen, die dem Anbau von Spargel dienen.
230	Grünland						
		231	GRÜNLAND	GR			DAUERGRASFLÄCHEN, DIE GEMÄHT ODER GEWEIDET WERDEN. DAZU GEHÖREN AUCH FLÄCHEN DES OBSTBAUS MIT GRÜNLAND-UNTERNUTZUNG AUßERHALB VON PLANTAGEN (SONST "0-w 242").
		232	GRÜNLAND-ACKER	GRA			S. "0-w 230"
		233	GRÜNLAND-HACKRAIN	HACK			Flächen, auf denen vorherrschende Grünlandnutzung regelmäßig mit Ackernutzung abwechselt. Flächen geringer Ertragsfähigkeit, die nur unter erschwerten Bedingungen ackerbaulich genutzt werden können und nach den natürlichen Verhältnissen als Grünland geschätzt worden sind.
		234	WIESE	W			Dauergrasflächen, die infolge ihrer feuchten Lage nur gemäht werden können.
		235	STREUWIESE	STR			Flächen, die nur oder hauptsächlich durch die Ertnahme von Streu genutzt werden.
		236	HUTUNG	HU			Flächen geringer Ertragsfähigkeit, die nicht bestellt werden und nur eine gelegentliche Weidenutzung zulassen.
240	Gartenland						
		241	GARTENLAND	G			FLÄCHEN, DIE DEM ANBAU VON GARTENGEWÄCHSEN DIENEN. DAZU GEHÖREN AUCH NICHT ÖFFENTLICHE PARKANLAGEN BIS ZU 50 AR GRÖSSE UND HAUSGÄRTEN ÜBER 10 AR GRÖSSE. S. "0-w 240"
		242	OBSTPLANTAGE	OBST			Flächen, die der Intensivkultur von Obstbäumen und -sträuchern in regelmäßiger Pflanzung dienen.
		243	BAUMSCHULE	BSCH			Flächen, die dem Anbau von Baumschulgewächsen dienen.
		244	ANBAUFLÄCHE UNTER GLAS	GLAS			Flächen unter Glas, Kunststoffplatten oder -folien, die dem Anbau von Gartengewächsen dienen.
		245	KLEINGARTEN	KLG			Flächen, die als selbständige Gartenanlagen mit oder ohne Einfriedung (Schrebergärten, Laubenkolonien usw.) dem Anbau von Gartengewächsen dienen.

0-w Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	Abk.	Begriffsbestimmung
250 Holzung	250	Holzung	251	HOLZUNG	H	WALDFLÄCHEN, DIE DER ERZEUGUNG UND GEWINNUNG VON ROHHOLZ DIENEN. DAZU GEHÖREN U.A. AUCH BLÖSSEN, WILDWIESEN UND -ÄCKER, SAAT- und PFLANZKÄMPE, SCHUTZSTREIFEN, SCHNEISEN SOWIE IM LIEGENSCHAFTSKATASTER AUSGEWIESENE WIRTSCHAFTS- WEGE. S. "0-w 250"
260 Weingarten	260	Weingarten	261	WEINGARTEN	WG	FLÄCHEN, DIE ALS BESTOCKTE REBFLÄCHEN, BRACHE ODER JUNGFELDER DER WEINBAULICHEN NUTZUNG DIENEN, EINSCHLIESSLICH DER ZUR WEINBAULICHEN NUTZUNG GEHÖREN- DEN REBSCHULEN UND REBMUTTERGÄRTEN. S. "0-w 260"
270 Sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen	270					FLÄCHEN, DIE DEN VERSCHIEDENEN ARTEN DER SONSTIGEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN NUTZUNG DIENEN. Flächen, die ausschließlich dem Anbau von Weihnachtsbäumen dienen.
	271	WEIHNACHTSBAUM-KULTUR	271	WEIHNACHTSBAUM-KULTUR	WEIH	
	272	SAATZUCHT	272	SAATZUCHT	SAAT	Flächen, die der Saatzucht als Saatkämpfe und Zuchtgärten dienen, einschließlich der Anzuchtfläche unter Glas.
	273	TEICHWIRTSCHAFT	273	TEICHWIRTSCHAFT	TEIW	Produktive Wasserflächen, die der Teichwirtschaft dienen.
280 Nebenflächen des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft	280					HOF- UND GEBÄUDEFLÄCHEN EINSCHLIESSLICH DER DEN GEBÄUDEN UNTERGEORDNETEN FREIFLÄCHEN, SOWIE WEGE, HECKEN, GRÄBEN, SOWEIT NICHT BEI "0-w 400" AUSGEWIESEN, UND GRENZRAINE DES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBS. S. "0-w 280"
	281	NEBENFLÄCHE DES BETRIEBS DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	281	NEBENFLÄCHE DES BETRIEBS DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	NF	
290 Andere Flächen	290					FLÄCHEN DES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBS, DIE WEDER ZU EINER NUTZUNG NOCH ZU DEN NEBENFLÄCHEN GEHÖREN. Flächen, die durch den Abbau der Bodensubstanz (Sand, Kies, Lehm, Torf usw.) überwiegend für Zwecke des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft genutzt werden (§ 43 Abs. 1 BewG). Flächen geringster Ertragsfähigkeit ohne Wertzahlen nach dem Bodenschätzungsgesetz, das sind unkultivierte Moor- und Heideflächen, ehemals bodengeschätzte Flächen und ehemalige Weinbauflächen, die ihren Kulturzustand verloren haben. Flächen, die keinen Ertrag abwerfen können, wie z.B. Felsen, Dünen, Steinriegel, stillgelegtes Ab- bauland.
	291	ABBAULAND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	291	ABBAULAND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	LFAB	
	292	GERINGSTLAND	292	GERINGSTLAND	GER	
	293	UNLAND	293	UNLAND	U	

2.2 Klassifizierungen der Straßenflächen nach den Straßengesetzen (Kennung 33)

0-w	Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	Abk.	Begriffsbestimmung
300	STRASSENFLÄCHEN						KLASSIFIZIERUNG VON STRASSENFLÄCHEN NACH DEN STRASSENGESETZEN
310	BUNDESAUTOBAHN			BAB	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Bundesfernstraße - Bundesautobahn - erhalten haben (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 FStrG).		
320	BUNDESSTRASSE			B	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Bundesfernstraße - Bundesstraße - erhalten haben (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 FStrG).		
330	LANDESSTRASSE			L	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Landesstraße erhalten haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 StrWG NW).		
340	KREISSTRASSE			K	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Kreisstraße erhalten haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 StrWG NW).		
350	GEMEINDESTRASSE			GS	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Gemeindestraße erhalten haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW).		
360	SONSTIGE ÖFFENTLICHE STRASSE			SOS	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer sonstigen öffentlichen Straße erhalten haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 StrGW NW).		

2.3 Klassifizierungen der Gewässerflächen nach den Wassergesetzen (Kennung 34)

0-w	Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	Abk.	Begriffsbestimmung
400	GEWÄSSERFLÄCHEN						KLASSIFIZIERUNG VON GEWÄSSERFLÄCHEN NACH DEN WASSERGESETZEN.
410	GEWÄSSER I. ORDNUNG - BUNDESWASSERSTRASSE			GIB	Die in dem Verzeichnis zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 LWG aufgeführten Bundeswasserstraßen mit den in Nordrhein-Westfalen liegenden Strecken.		
420	GEWÄSSER I. ORDNUNG - LANDESGEWÄSSER			GIL	Die in dem Verzeichnis zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 LWG als Landesgewässer aufgeführten Gewässerstrecken.		
430	GEWÄSSER II. ORDNUNG			GII	Alle anderen Gewässer (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 LWG).		

2.4 Klassifizierungen der Waldflächen nach den Waldgesetzen (Kennung 35)

0-w	Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	Abk.¹)	Begriffsbestimmung
500	WALDFLÄCHEN						WALD ENTSPRECHEND DEN BEGRIFFSDEFINITIONEN DES BUNDESWALDGESETZES UND DES LANDESFORSTGESETZES SOWIE ANDERE FORSTBETRIEBSFLÄCHEN.
510	STAATSWALD BUND	HB	Wald im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.				
520	STAATSWALD LAND	HL	Wald im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen.				
530	KOMMUNALWALD	HK	Wald im Eigentum von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Kreisen u.ä.				
540	ANSTALTS- UND STIFTUNGSWALD	HA	Wald im Eigentum von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.				
550	ANDERER ÖFFENTLICHER WALD	HO	Anderer öffentlicher Wald.				
560	PRIVATER GEMEINSCHAFTSWALD	HG	Wald im Eigentum von Realverbänden, Hauberggenossenschaften, Marktgenossenschaften, Gehörschaften und ähnlichen Gemeinschaften, soweit dieser nicht dem Körperschaftswald zugeordnet ist.				
570	GROSSPRIVATWALD	HP	Wald im Eigentum natürlicher Personen (einschl. Erbengemeinschaften), soweit er als Großprivatwald gilt einschl. Schutzforsten (Schutzforstverordnung).				
580	KLEINPRIVATWALD	HM	Wald im Eigentum natürlicher Personen (einschl. Erbengemeinschaften), soweit er als Kleinprivatwald gilt.				
590	ANDERER PRIVATWALD	HJ	Privatwald, der nicht unter den "0-w 560 bis 580" erfasst ist (z.B. von Religionsgemeinschaften und juristischen Personen des privaten Rechts).				
In die Einerstelle der "0-w 510 - 590" ist einzusetzen:							
..1	OHNE BESONDERE GESETZLICHE BINDUNG	..O	Wald entsprechend den Begriffsdefinitionen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes, soweit nicht zu den "0-w ..2 bis ..8" gehörend.				
..2	SCHUTZWALD	..S	Wald, der als Schutzwald besonderen gesetzlichen Bindungen unterliegt.				
..3	ERHOLUNGSWALD	..E	Wald, der als Erholungswald besonderen gesetzlichen Bindungen unterliegt.				
..4	BANNWALD	..B	Wald, der als Bannwald besonderen gesetzlichen Bindungen unterliegt.				
..6	SCHUTZ- UND ERHOLUNGSWALD	..SE	Wald, der als Schutz- und Erholungswald besonderen gesetzlichen Bindungen unterliegt.				
..9	ANDERE FORSTBETRIEBS- FLÄCHE	..AF	Forstbetriebsflächen, die nicht Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes sind.				

*) Die Abkürzungen für die Bezeichnungen der Einerstelle sind jeweils als dritte oder als dritte und vierte Stelle hinter die zweistelligen Abkürzungen zu setzen, die für die Bezeichnungen der Zehnerstellen ausgewiesen sind (z.B. HLE).

II.**Ministerpräsident****Österreichisches Honorarkonsulat, Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 7. 1995 -
II B 5 - 439 - 15

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Österreich in Köln zugestimmt und Herrn Dr. Otmar Franz am 1. 7. 1995 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Köln im Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 50679 Köln, Siegburger Straße 241
Telefon: 824-2958
Telefax: 824-2523
Sprechzeit: Mo-Fr 9.00-12.00 Uhr.

Gleichzeitig ist das Herrn Dr. John-Werner Madaus am 18. 2. 1976 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Österreich in Köln mit dem Konsularbezirk Regierungsbezirk Köln im Land Nordrhein-Westfalen mit Ablauf des 30. 6. 1995 erloschen.

- MBl. NW. 1995 S. 1197.

**Honorarkonsulat der Republik Südafrika,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 7. 1995 -
II B 5 - 448 - 1

Das Herrn Hellmut Paul Bischoff am 1. 8. 1991 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Südafrika in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk Land Nordrhein-Westfalen ist mit Ablauf des 29. 3. 1995 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Südafrika in Düsseldorf ist somit geschlossen.

- MBl. NW. 1995 S. 1197.

**Ungültigkeit von Ausweisen
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 7. 1995 -
II B 5 - 417 - 17

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 28. 6. 1991 ausgestellten und bis zum 28. 6. 1997 gültigen Ausweise für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5462 und Nr. 5463 von Herrn Vizekonsul Ian Sargeant und Frau Mari Grace Sargeant, Kgl. Britisches Generalkonsulat Düsseldorf, sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1995 S. 1197.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 56 v. 25. 7. 1995**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
203013		Berichtigung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Bewerberinnen und Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Verwaltungs- und Sozialwissenschaften – (VAP höh allg VD) – vom 6. Mai 1995 (GV. NW. S. 502)	614
216	30. 6. 1995	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe . .	614
238	4. 7. 1995	Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	610
301	4. 7. 1995	Verordnung zur Anpassung der Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Grevenbroich und Mönchengladbach-Rheydt an geänderte Gemeindegrenzen	612
34	20. 6. 1995	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungs-kostengesetz – JVKostG)	612

– MBl. NW. 1995 S. 1198.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569